



NIEDERSCHRIFT

33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 12.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[REDACTED]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2022
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Icking für den Kalkulationszeitraum 2023-2026; VO/2425/22
5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Icking; VO/2426/22
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Ochsenfreilaufstalles mit einer Güllegrube und einem Festmistplatz, Fl.Nr. 1176/3, Gemarkung Icking, Kaltenbrunn 8 (neu); VO/2412/22
7. Freiflächenphotovoltaikanlagen - weiteres Vorgehen u.a. bzgl. Kriterien - hier auch: Antrag UBI und Bündnis 90/Die Grünen zu Voraussetzungen für eine einzelfallbezogene Baurechtschaffung im Wege der Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windkraftanlagen; /2388/22-1-1
8. Freiflächenphotovoltaikanlage B11: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes; VO/2427/22
9. Freiflächenphotovoltaikanlage Attenhausen Kaltenbrunn: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes; VO/2428/22
10. Freiflächenphotovoltaikanlage Attenhausen Geothermie: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes; VO/2429/22
11. Angebot Energiegenossenschaft Icking - Isartal e.G. zum Monitoring der 13 gemeindeeigenen PV-Anlagen; VO/2423/22
12. Antrag des Ortsverbandes Icking von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bzgl. Information über Verkehrskonzept und Sachstand dazu auf der Website der Gemeinde VO/2418/22
13. Antrag des Ortsverbandes Icking Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Sachstand Radweg zwischen Ebenhausen und Icking; VO/2419/22

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2022

Beschluss:

Die Niederschrift vom 14.11.2022 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0 (2 Enthaltungen)

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

PV Daten

Die diesjährigen Gemeindedaten des PV können unter www.pv-muenchen.de/gemeindedaten/ abgerufen werden.

Winterdienst

Die Gemeinde musste ihren Winterdienst teilweise wegen der gesetzlich zwingenden Ruhezeiten neu organisieren. Es ist rechtlich nicht möglich, dass die „Morgencrew“ bei andauerndem Schneefall nochmal am späteren Nachmittag/Abend fährt.

Deshalb wurde hier zusätzlich extern die Abendrunde und die Schaufeldienste beauftragt. Die Dienste sind auf die sicherheitsrelevanten Bereiche beschränkt.

Kieberg – Hang hinter Vereineheim

Herr [REDACTED] von der WBV Wolfratshausen war bereit, hier die Gemeinde zu beraten. Es sind einige Schneidearbeiten erforderlich, aber keine Hangsicherung insgesamt.

4. **Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für VO/2425/22 die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Icking für den Kalkulationszeitraum 2023-2026;**

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG muss die Gemeinde für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung Gebühren erheben. Eine Gebühr beruht immer auf der Gleichwertigkeit zwischen tatsächlicher Inanspruchnahme und tatsächlichem Aufwand, der sich aus den tatsächlichen Kosten zusammensetzt.

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll. Dazu gehören insbesondere die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten), sowie die Unterhaltskosten für die Abwasserbeseitigungsanlagen. Des Weiteren sind dazu zu zählen die inneren Verrechnungen (z. B. Bauhofleistungen und Kosten der Verwaltung).

In Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG findet sich die Aussage, dass zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gehören.

Kalkulatorische Abschreibungen bringen periodenbezogen den technischen und wirtschaftlichen Werteverzehr der Abwasserbeseitigungsanlagen in Ansatz, dem die zur Leistungserstellung eingesetzten Anlagegüter unterliegen. Dabei wird der um die Beiträge und Zuwendungen gekürzte Investitionsaufwand auf die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts verteilt.

Verzinst wird das Anlagekapital. Das ist das Kapital, das in der Abwasserbeseitigung gebunden ist. Gebunden ist Kapital, das die Gemeinde ursprünglich aufgebracht hat (Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Beiträge und Zuwendungen) abzüglich der zum Zeitpunkt der kalkulatorischen Verzinsung bereits aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungsbeträge, da diese Abschreibungsbeträge über schon erhobene Gebühren zurückgeflossen sind.

Die kalkulatorischen Zinsen sind der Preis für die Bereitstellung von Kapital durch die Gemeinde (=Nachdeckung). Sie stellen insoweit nichts anderes dar, als ein Entgelt für die von der Gemeinde in die öffentliche Einrichtung eingebrachte Leistung in Form von Kapital. Dabei ist es völlig unerheblich, woher dieses Kapital stammt. Es wird kein Unterschied gemacht, ob es Fremd- oder Eigenkapital ist. Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird ein Ausgleich dafür erreicht, dass die Gemeinde entweder für das in die Einrichtung eingesetzte Eigenkapital Einnahmen in Form von Zinsen erzielen hätte können, oder aber für das Fremdkapital Zinszahlungen (also Ausgaben) nicht leisten musste. Durch die 100 %-ige Beitrags- und Zuwendungsfinanzierung fallen im Kalkulationszeitraum keine Abschreibung und Verzinsung an.

Nach vorgenannten Grundsätzen und der vorliegenden wirtschaftlichen Einrichtungseinheit wurden die Gebühren von der [REDACTED], ein Unternehmen der Kommunalen Spitzenverbände, neu kalkuliert und von Frau [REDACTED] in der Sitzung vorgestellt.

Aktuell beträgt die Gebühr 1,50 €/m³ Abwasser. Im Kalkulationsentwurf ist eine Gebühr von 1,55 €/m³ Abwasser ermittelt worden.

Beitragskalkulation:

Der beitragsfähige Herstellungsaufwand für Abwasserbeseitigungseinrichtung, ist der Aufwand, der nicht anderweitig – hauptsächlich durch staatliche Zuwendungen – gedeckt ist. Er wird durch die Beitragsbedarfsberechnung, auch „Globalberechnung“ oder „Globalkalkulation“ genannt, ermittelt. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der Abwasserbeseitigungseinrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben (Prinzip der Solidargemeinschaft der Benutzer).

Dazu werden alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller Anlagen und Anlagenteile, einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf die vorhandenen Geschossflächen im gesamten Einrichtungsgebiet umgelegt, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest erschlossen sind oder nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich erschlossen werden.

Nach diesen Grundsätzen wurde der Beitragssatz von der [REDACTED], ein Unternehmen der Kommunalen Spitzenverbände, neu kalkuliert und von Frau [REDACTED] in der Sitzung vorgestellt. Die Kalkulationen wurden den Gemeinderatsmitgliedern nach der vorbereitenden Sitzung der Finanz- und Planungsausschusses am 08.12.2022 im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Aktuell beträgt der Beitragssatz 22,84 €/m² Geschossfläche. Im Kalkulationsentwurf ist ein Beitrag von 25,37/m³ Geschossfläche ermittelt worden.

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent- VO/2426/22 wässerungssatzung der Gemeinde Icking;

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren und der Abwasserbeitragssatz wurden neu kalkuliert. Die neuen Abgabensätze sollen ab 01.01.2023 gelten. Dafür ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern.

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Icking vom 28.09.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Icking

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt:
pro Quadratmeter Geschossfläche 25,37 Euro

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,55 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Icking vom 28.09.2004.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Ochsenfreilaufstalles mit einer Güllegrube und einem Festmistplatz, Fl.Nr. 1176/3, Gemarkung Icking, Kaltenbrunn 8 (neu); VO/2412/22

Sachverhalt:

Das 5.997 m² große Grundstück liegt im sog. Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Antragsteller ist der Sohn des Grundstückseigentümer. Es ist geplant auf dem Grundstück einen Ochsenfreilaufstall mit einer Güllergrube und einem Festmistplatz zu errichten.

Der Stall hat eine Grundfläche von 420 m² (14,00 m x 30,00 m), eine Wandhöhe von 5,581 m und eine Firsthöhe von 8,148 m. Das Gebäude wird mit einem 20° geneigten Satteldach mit Pfannendeckung geplant.

An der Westseite ist noch ein Anbau für Garderobe, Büro und Aufenthaltsraum vorgesehen, hier beträgt die Grundfläche 37,5 m² (5,00 m x 7,50 m).

Entlang der Ostseite des Gebäudes ist ein Freilaufbereich mit ca. 104 m² angedacht.

Im westlichen Grundstücksbereich ist noch ein Festmistlager sowie eine Güllegrube geplant.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein verfahrensfreier Stadl mit einer Größe von 99,00 m².

Um das Gebäude errichten und ebenerdig befahren bzw. betreten zu können, sind erhebliche Abgrabungen bzw. einige Aufschüttungen erforderlich. Da zwar ein Antrag auf Abweichung hinsichtlich der notwendigen Abgrabungen gestellt wurde, jedoch keine Höhenangaben hierzu gemacht wurden, wurden diese von der Verwaltung herausgemessen und mit ca. Angaben vorgetragen.

Gemessen aus dem Freiflächengestaltungsplan:

Westseite:

im Bereich des Anbaus Aufschüttungen von ca. 0,43 m (südl. Gebäudekante)
im Bereich des Anbaus Aufschüttungen von ca. 0,68 m (nördl. Gebäudekante)

Stallung:

Nordseite bis zu ca. 0,60 m Aufschüttungen (nordwestlicher Bereich)
Nordseite bis zu ca. 0,30 m Abgrabungen (nordöstlicher Bereich)

Ostseite bis zu ca. 1,70 m Abgrabungen

Südseite bis zu ca. 1,28 m Abgrabungen (südöstlicher Bereich)
Südseite bis zu ca. 0,30 m Aufschüttungen (südwestlicher Bereich)

Die Zu- und Abfahrten werden mit wasserdurchlässigen Kies ausgeführt.

Da der Gemeinde keinerlei Aussagen über eine Privilegierung als Landwirt vorliegen, wird das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen gebeten, diese zu prüfen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den Antrag vorberaten und eine Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat gegeben.

Beschluss 1:

Von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung wird einer Abweichung hinsichtlich folgender Aufschüttungen und Abgrabungen:

Anbau

Westseite bis zu ca. 0,43 m Aufschüttungen (südl. Gebäudekante)
Westseite bis zu ca. 0,68 m Aufschüttungen (nördl. Gebäudekante)

Stallung:

Nordseite bis zu ca. 0,60 m Aufschüttungen (nordwestlicher Bereich)
Nordseite bis zu ca. 0,30 m Abgrabungen (nordöstlicher Bereich)

Ostseite bis zu ca. 1,70 m Abgrabungen (entlang des Gebäudes)

Südseite bis zu ca. 1,28 m Abgrabungen (südöstlicher Bereich)
Südseite bis zu ca. 0,30 m Aufschüttungen (südwestlicher Bereich)

zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Ochsenfreilaufstalles mit einer Güllegrube und einem Festmistplatz wird unter der Vorraussetzung erteilt, dass es sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und das Vorhaben diesem auch dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Hinweis an das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen:

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung von der fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen. Des Weiteren wird gebeten zu prüfen, inwieweit Sanitäranlagen im Bereich des Anbaus für den Aufenthaltsraum und das Büro vorzusehen sind. Ein Kanalanschluss ist laut Angaben des Antragstellers nicht vorgesehen.

Weiterhin wird darum gebeten zu prüfen, inwieweit dem Antragsteller aufgegeben werden kann, auf das Gebäude eine entsprechende Photovoltaikanlage anzubringen.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, die Stellungnahme des Amt für Landwirtschaft und Forsten zur Privilegierung oder Nicht-Privilegierung des Vorhabens an die Verwaltung zur Kenntnisnahme weiterzuleiten

7. Freiflächenphotovoltaikanlagen - weiteres Vorgehen /2388/22-1-1 u.a. bzgl. Kriterien - hier auch: Antrag UBI und Bündnis 90/Die Grünen zu Voraussetzungen für eine einzelfallbezogene Baurechtschaffung im Wege der Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windkraftanlagen;

Sachverhalt:

Nach dem Vorschlag eines Kriterienkatalogs in der Septembersitzung (Anhang) des Gemeinderats, wurde in der Bürgerversammlung angeregt, die Gemeinde möge sich mit Agri-Photovoltaik befassen; insbesondere mit der Möglichkeit von aufgeständerten Anlagen unter denen Rinder weiden können.

In der Oktobersitzung hat die UBI ihr wichtige Kriterien formuliert, zur Umweltausschusssitzung im November Bündnis 90/Die Grünen.

Aus allen Überlegungen haben sich im Umweltausschuss einige Kriterien herauskristallisiert, die der Umweltausschuss dem Gemeinderat nahelegen wollte.

Der Umweltausschuss empfiehlt:

1. Ein Vorhabenträger erklärt vorab durch Grundzustimmung gegenüber der Gemeinde, der Energiegenossenschaft Icking-Isartal eG oder einer anderen Energiegenossenschaft, die innerhalb des Landkreises tätig ist, eine unmittelbare Beteiligung an der Betreibergesellschaft von mehr als 25 Prozent.
2. Ein Vorkaufsrecht für Gesellschaftsanteile für die Gemeinde bzw. eine von ihr zum Verkaufszeitpunkt zu benennenden Dritten (wie z. B. die Energiegenossenschaft Icking) für den Fall des Verkaufs der Anlage.
3. Ein Vetorecht für die Gemeinde für den Fall des Verkaufs der Anlage.
4. Eine Bürgerbeteiligung von mindestens 25,1 % z. B. über die Energiegenossenschaft Icking-Isartal oder andere Möglichkeiten.
5. Die Betreibergesellschaft ihren Sitz in Icking hat.

6. Der Vorhabenträger weist nach, dass er im Vorfeld geprüft hat, ob das Vorhaben im Rahmen der Innovationsausschreibung als Agri-Photovoltaikanlage über das EEG 2021 ausgeschrieben werden kann.
7. Die Stromanbindung an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen.

Darüber hinaus gehende Kriterien wurden im Umweltausschuss nicht weiter diskutiert. Die Ausschussmitglieder hatten erklärt, dass keine weiteren Kriterien dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollten.

Bündnis 90/Die Grünen hatten dazu noch erklärt, man könne ja noch Kriterien im Sinne einer Positivliste formulieren „besonders freuen wir uns, wenn“. Hierzu wollten sie sich außerhalb der Ausschusssitzung mit den Fraktionen besprechen.

UBI und Bündnis 90/Die Grünen, haben die angedachten Kriterien noch einmal im Nachgang der Sitzung genauer formuliert und in einem gemeinsamen Antrag, der im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht, vorgelegt.

Beschluss:

1. Zwingende Voraussetzung für eine einzelfallbezogene Baurechtschaffung im Wege der Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windkraftanlagen ist, dass der Vorhabenträger vorab durch Grundzustimmung gegenüber der Gemeinde Icking erklärt, dass
 - a. die Betreibergesellschaft ihren Sitz in Icking hat,
 - b. die Gemeinde Icking an der Betreibergesellschaft ein im Gesellschaftsvertrag zu verankerndes Vetorecht bei Grundlagengeschäften der Betreibergesellschaft (Anteilsübertragung, Unternehmensverkauf, Satzungsänderungen o. a.) hat (Ausgestaltung Z.B. über einen sog. "Golden Share" oder andere Alternativen),
 - c. der Gemeinde Icking ein im Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft zu verankerndes Vorkaufsrecht bei Anteilsübertragung zusteht und diese bei Eintritt des Vorkaufsfalles auch einen Dritten, der die Anteile dann erwirbt, benennen kann, und
 - d. eine Bürgerbeteiligung von mehr als 25 Prozent durch unmittelbare Beteiligung einer Energiegenossenschaft Z.B. Icking-Isartal eG an der Betreibergesellschaft oder alternative Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Beteiligung gewährt wird.

Abstimmungsergebnis: 17:0

2. Der Vorhabenträger weist nach, dass er im Vorfeld geprüft hat, ob das Vorhaben im Rahmen der Innovationsausschreibung als Agri-Photovoltaikanlage über das EEG 2021 ausgeschrieben werden kann.

Abstimmungsergebnis: 11:6

3. Die Stromanbindung an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

4. Klargestellt wird, dass die Erfüllung der vorstehenden Kriterien keinen Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Icking begründet. Hierüber entscheidet der Gemeinderat gesondert.

Abstimmungsergebnis: 17:0

5. Der Gemeinderat wird bei Bedarf weitere Kriterien beschließen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

8. Freiflächenphotovoltaikanlage B11: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes; VO/2427/22

Sachverhalt:

Grundeigentümer der Flurnummern 672/1, 689/1 und 672/2 Gemarkung Icking und Vispiron sind Gesellschafter einer Projektgesellschaft für das Projekt. Sie haben einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Der Bürgerenergie Icking–Isartal eG wird ein Einstiegsrecht als Gesellschafter bis zu 25,1 % gewährt. Der Sitz der Gesellschaft soll in der Gemeinde Icking liegen.

Die Projektbeschreibung befindet sich im Anhang zur Sitzungsvorlage.

In der Sitzung wurden die Flächen nur kurz vorgestellt. Am 16.01.2023 findet zusätzlich zur Bauausschusssitzung auch eine Gemeinderatssitzung statt, bei der das Thema eingehend diskutiert und über den Antrag entschieden wird. Im Vorfeld wird ein Ortstermin stattfinden, der öffentlich bekanntgegeben wird.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] beantragt Berechnungen vom Vorhabenträger zur Energiegewinnung bei Agri-Voltaik und die Sicherung von Flächen für einen Radweg entlang des Projekts.

Beschluss 1:

Der Vorhabenträger hat Berechnungen vorzulegen, die die erzeugten Strommengen einer Agri-Photovoltaik-Anlage und einer herkömmlichen Freiflächenphotovoltaik-Anlage gegenüberstellen.

Abstimmungsergebnis: 3:14 (abgelehnt)

Beschluss 2:

Entlang der beantragten Freiflächenphotovoltaikanlage sichert sich die Gemeinde Grundstücksflächen für einen möglichen Radweg westlich der B11.

Abstimmungsergebnis: 6:11 (abgelehnt)

9. Freiflächenphotovoltaikanlage Attenhausen Kaltenbrunn: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes;

Sachverhalt:

Grundeigentümer der Flurnummern 886, 887, 888, 889, 892, 893, 900 und 902 Gemarkung Icking und Vispiron werden Gesellschafter einer Projektgesellschaft für das Projekt. Sie haben einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Der Bürgerenergie Icking-Isartal eG wird ein Einstiegsrecht als Gesellschafter bis zu 25,1 % gewährt. Der Sitz der Gesellschaft soll in der Gemeinde Icking liegen.

Die Projektbeschreibung befindet sich im Anhang zur Sitzungsvorlage.

In der Sitzung wurden die Flächen nur kurz vorgestellt. Am 16.01.2023 findet zusätzlich zur Bauausschusssitzung auch eine Gemeinderatssitzung statt, bei der das Thema eingehend diskutiert und über den Antrag entschieden wird. Im Vorfeld wird ein Ortstermin stattfinden, der öffentlich bekanntgegeben wird.

10. Freiflächenphotovoltaikanlage Attenhausen Geothermie: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes;

Sachverhalt:

Grundeigentümer der Flurnummern 855 und 856 Gemarkung Dorfen und Vispiron werden Gesellschafter einer Projektgesellschaft für das Projekt. Sie haben einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Der Bürgerenergie Icking-Isartal eG wird ein Einstiegsrecht als Gesellschafter bis zu 25,1 % gewährt. Der Sitz der Gesellschaft soll in der Gemeinde Icking liegen.

Die Projektbeschreibung befindet sich im Anhang zur Sitzungsvorlage.

In der Sitzung wurden die Flächen nur kurz vorgestellt. Am 16.01.2023 findet zusätzlich zur Bauausschusssitzung auch eine Gemeinderatssitzung statt, bei der das Thema eingehend diskutiert und über den Antrag entschieden wird. Im Vorfeld wird ein Ortstermin stattfinden, der öffentlich bekanntgegeben wird.

**11. Angebot Energiegenossenschaft Icking - Isartal e.G. VO/2423/22
zum Monitoring der 13 gemeindeeigenen PV-Anlagen;**

Sachverhalt:

Die Energiegenossenschaft Icking–Isartal eG bietet an, die 13 Photovoltaikanlagen für ein Jahr kostenlos zu überwachen. Ziel ist es, Optimierungspotenziale z. B. durch Anpassung von Pumpenlaufzeiten an Zeiten mit Sonnenstromertrag zu heben. Einzelheiten können dem der Sitzungsvorlage beiliegendem Antrag entnommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Photovoltaikanlagen der Gemeinde Icking in ein zentrales Monitoring der Firma white energy GmbH als Dienstleister für die Energiegenossenschaft Icking–Isartal eG aufgenommen wird, sofern die Daten ausschließlich zur Beratung der Gemeinde Icking verwendet und nicht ohne Zustimmung der Gemeinde veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: 17:0

12. Antrag des Ortsverbandes Icking von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bzgl. Information über Verkehrskonzept und Sachstand dazu auf der Website der Gemeinde

Sachverhalt:

Nach der Vorstellung im Arbeitskreis Verkehr und in der Gemeinderatssitzung wurde das Verkehrskonzept in der Bürgerversammlung am Donnerstag den 22.07.2021 vorgestellt.

Zum Sachstand

Im Herbst 2020 wurde der Gehweg in der Ulrichstraße saniert. Dabei wurde der Straßenraum verschmälert und der Gehweg verbreitert.

Mit den Ergebnissen der Verkehrszählung und der Problemanalyse im Schulbereich ist es gelungen auch die Polizei von der Notwendigkeit von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) im Schulbereich zu überzeugen. Im Sinne eines Probelaufs wurden im Jahr 2021 die zwei Zebrastreifen angelegt. Zunächst ohne sonstige bauliche Veränderungen, da es sich um einen Probelauf handelte. Im Herbst 2022 hat die Polizei bestätigt, dass an den Zebrastreifen festhalten werden kann. Erste bauliche Änderungen wurden vorgenommen. Es fehlt noch die Absenkung des Gehsteigs am E-gartsteig im Bereich des Übergangs, die noch auszuführen ist.

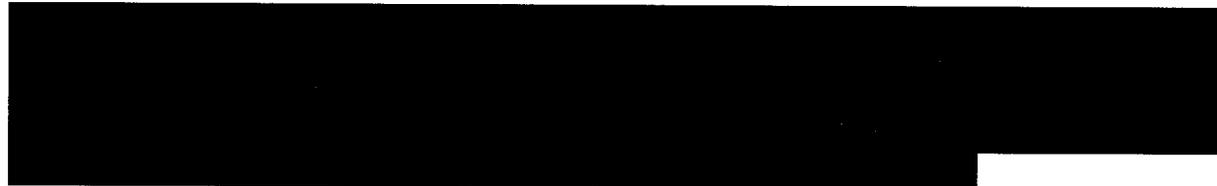
Im Jahr 2022 wurde die Gehwegverbindung am Wenzberg zur B11 hergestellt. Damit ist eine wichtige Lücke an dem vielbefahrenen unteren Wenzberg geschlossen.

Bei einem Umbau und einem Bau eines Gehweges in der Ludwig-Dürr-Str. muss auch die Straßenentwässerung geklärt werden. Teure Baumaßnahmen, ohne die Straße auch für die Zukunft „regenfest“ zu machen, wären nicht sehr weitsichtig. Bei den sehr großen Flächen geht so eine Planung nicht ohne die wasserrechtliche Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes. Da von der Frage der ganze obere Bereich

von Icking betroffen ist, hat der Gemeinderat im Frühjahr 2022 nach Vorgesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt das Ingenieurbüro Voit beauftragt, eine vom Wasserwirtschaftsamt mitgetragene Lösung zur Regenwasserbewirtschaftung zu erarbeiten.

Zur Website:

NÖ Hinweis an die Gemeinderäte:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt sich mit Thema Verkehrskonzept wieder zu befassen.

Abstimmungsergebnis: 13:4

13. Antrag des Ortsverbandes Icking Bündnis 90/ DIE VO/2419/22 GRÜNEN zum Sachstand Radweg zwischen Ebenhausen und Icking;

Sachverhalt:

Bekanntermaßen liegt der Bau des Radweges nicht in der Hand der Gemeinde. Das Staatliche Bauamt ist der Bauherr. Über Grundstücksangelegenheiten wird in öffentlicher Sitzung nicht berichtet.

1. Wie ist der aktuelle Stand des Ausbaus des Radweges von Ebenhausen nach Icking, mit den beiden Teilstrecken Ebenhausen - Holzen, Holzen - Icking?

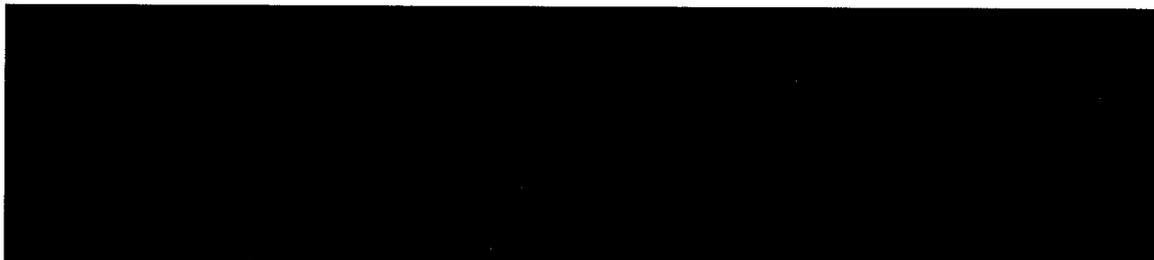
Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamts soll die erste Teilstrecke zwischen Ebenhausen und Holzen gebaut werden, sobald der letzte fehlende Grundstückseigentümer dem fertig verhandelten Vertrag zustimmt.

Für die weitere Teilstrecke fehlen ebenfalls noch Grundstückserwerbe des Staatlichen Bauamts für den Radweg.

2. Welche Kosten sind bei der Gemeinde bislang hierfür angefallen, und welche Kosten sind hierfür im Jahr 2023 geplant?

Das staatliche Bauamt ist Bauherr. Die Kosten für einen Bau trägt nicht die Gemeinde.

Nichtöffentlich:



- [REDACTED]
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um den Ausbau des Radwegs von Ebenhausen nach Icking zu vollenden, in den beiden Teilstrecken Ebenhausen - Holzen, Holzen - Icking?

Nichtöffentlich:

[REDACTED]

**14. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates: VO/2155/21-1
Audiovisuelle Teilnahme an der Sitzung;**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 beschlossen, die Ermächtigungen für Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu entfristen.

Nach Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO und Art. 33a KommZG können Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften zulassen, dass Mitglieder kommunaler Gremien mittels Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen. Diese Ermächtigungen sind bisher nach Art. 122 Abs. 2 GO, Art. 108 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO und Art. 55 Abs. 3 KommZG bis 31. Dezember 2022 befristet.

Der Bayerische Landtag hat die Befristungen nun im Zuge des am 1. Dezember 2022 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften aufgehoben, so dass die Ermächtigungen über das Jahresende hinaus unbefristet fort gelten.

Die Gemeinde Icking hat die Hybridsitzungen mit der Änderung der Geschäftsordnung durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2021 eingeführt und dies entsprechend der GO ebenfalls bis zum 31.12.2022 befristet. Deshalb muss auch in der Geschäftsordnung eine Entfristung vorgenommen und die Geschäftsordnung wie folgt geändert werden.

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde
Icking
(Geschäftsordnung – GeschO) vom 1. Juni 2020**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Icking vom 1. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

§ 39 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Icking.

Abstimmungsergebnis: 17:0

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted]						
[Redacted]						
[Redacted]						
[Redacted]						
[Redacted]						
[Redacted]						

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Vorsitzende:

Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Stefan Fischer